

## 41C – BESONDERE BEDINGUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG FÜR ÄRZTE UND HEILNEBENBERUFLER „PLUS“

Der Deckungsumfang gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2007) wird wie folgt abgeändert:

### Dauernde Invalidität

- Die Versicherungsleistung wird nach der Progressionsstaffel gemäß Art. 7, Pkt. 5 AUVB erbracht, wobei die Versicherungsleistung aber mit 300 % der vereinbarten Versicherungssumme maximiert ist. Bei 100 %iger dauernder Invalidität bezahlen wir 300 % der vereinbarten Versicherungssumme.
- Abweichend von Art. 7, Pkt. 2.2 gilt folgende verbesserte Gliedertaxe vereinbart:

<b>Invaliditätsgrade bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit</b>	
eines Armes oder Hand	100 %
eines Daumens oder Zeigefingers	100 %
anderer Finger	50 %
eines Beines oder Fußes	100 %
einer großen Zehe	10 %
anderer Zehen	5 %
der Sehkraft eines Auges	100 %
des Gehörs eines Ohres	50 %
des Gehörs beider Ohren	100 %
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	80 %
des Geruchssinnes	20 %
des Geschmackssinnes	20 %
der Milz	20 %
einer Niere	20 %
sofern jedoch die zweite Niere vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt war oder durch den Versicherungsfall beide Nieren gleichzeitig beeinträchtigt sind	60 %

- Abweichend von Art. 7 AUVB werden bei nachgewiesener Unfähigkeit, seinen in der Police dokumentierten Beruf ausüben zu können, 200 % der vereinbarten Versicherungssumme für dauernde Invalidität geleistet - sofern sich bei Anwendung der erhöhten Gliedertaxe keine höhere Leistung ergibt.
- Als Unfälle gelten auch in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen, die durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in den Körper hervorgerufen wurden. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht. Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden. Die Infektion an HIV / Erkrankung an AIDS bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Unabhängig vom Vorliegen einer dauernden Invalidität werden bei einem Knochenbruch, der sich während der Vertragslaufzeit ereignet, EUR 250,-- pro Schadenereignis bezahlt. Die Entschädigungsleistung steht nur einmal pro Versicherungsperiode zur Verfügung und unterliegt keiner Wertanpassung.
- Abweichend von Art. 20, Pkt. 1 und Art. 21, Pkt. 3 AUVB gelten die neugeborenen Kinder automatisch bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres mitversichert.

### Unfalltod (wenn beantragt)

Zusätzlich zur Versicherungssumme für den Todesfall werden die nachweislich aufgewendeten Kosten der Überführung der Leiche und der Bestattung bis maximal 5 % der Versicherungssumme für den Todesfall ersetzt.

### **Unfallkosten (wenn beantragt)**

1. Abweichend von Art. 14, Pkt. 5 AUVB werden Kinderbegleitkosten bis maximal 20 % der vereinbarten Versicherungssumme für Unfallkosten und ohne Anrechnung auf diese ersetzt.
2. Abweichend von Art. 14, Pkt. 6 AUVB werden Krankenbesuchskosten bis maximal 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Unfallkosten und ohne Anrechnung auf diese ersetzt.
3. Abweichend von Art. 14, Pkt. 7 AUVB werden Hubschrauberrettungskosten bis maximal EUR 10.000,-- und ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Unfallkosten ersetzt.
4. Abweichend von Art. 14, Pkt. 1.3 AUVB werden Kosten für Anwendungen der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) zur Behebung der Unfallfolgen bis maximal 40 % der vereinbarten Versicherungssumme für Unfallkosten auch ohne ärztliche Verordnung ersetzt.
5. **Kurkostenbeihilfe**  
Nach einem versicherten Unfall wird eine Beihilfe in der Höhe von EUR 500,-- bezahlt, wenn die versicherte Person innerhalb von drei Jahren vom Unfalltag an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Kur von mindestens 21 Tagen durchgeführt hat. Die medizinische Notwendigkeit der Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Beihilfe wird für jedes Unfallereignis nur einmal bezahlt.